

# Maßnahmen der Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung durch kurzfristig wirksame Maßnahmen (EnSikuMaV)

Gültig ab 01.09.2022 für 6 Monate

<b>Heizung</b>	In öffentlichen Nichtwohngebäuden ist die <b>Beheizung von Gemeinschaftsflächen</b> untersagt, die nicht dem Aufenthalt von Personen dienen, ausgenommen... <ul style="list-style-type: none"><li>• erforderlich für installierte Technik, gelagerten Gegenständen und Stoffen</li><li>• bauphysikalische Gegebenheiten (Schäden oder ein Mehrverbrauch an Brennstoff zu erwarten)</li></ul>
<b>Heizung</b>	Im Arbeitsraum in einem öffentlichen Nichtwohngebäude darf höchstens auf die <b>folgenden Höchstwerte geheizt</b> werden: <ul style="list-style-type: none"><li>• für körperlich leichte und überwiegend sitzende Tätigkeiten 19 Grad Celsius anstelle von 20 Grad Celsius</li><li>• weitere Temperaturen wie gehabt</li></ul>
<b>Trinkwassererwärmung</b>	In öffentlichen Nichtwohngebäuden sind <b>dezentrale Trinkwassererwärmungsanlagen oder Warmwasserspeicher auszuschalten</b> , wenn deren Betrieb überwiegend zum Händewaschen vorgesehen ist.
<b>Trinkwassererwärmung</b>	Die <b>Warmwassertemperaturen sind in zentralen Trinkwassererwärmungsanlagen auf das Niveau zu beschränken</b> , das nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlich ist, um ein Gesundheitsrisiko durch Legionellen in der Trinkwasser-Installation zu vermeiden.
<b>Beleuchtung</b>	Die <b>Beleuchtung von Gebäuden und Baudenkmalern von außen mit Ausnahme von Sicherheits- und Notbeleuchtung ist untersagt</b> . Ausgenommen sind kurzzeitige Beleuchtungen bei Kulturveranstaltungen und Volksfesten.

# Maßnahmen der Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung durch mittelfristig wirksame Maßnahmen (EnSimiMaV)

Gültig ab 01.10.2022 für 24 Monate

<b>Heizung</b>	<p><b>Pflicht zur Heizungsprüfung und zur Optimierung (Gasheizung)</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Optimierung einstellbarer technischer Parameter</li><li>• Hydraulischer Abgleich</li><li>• effiziente Heizungspumpen</li><li>• Dämmung von Rohrleitungen und Armaturen</li></ul> <p>Hat der Gebäudeeigentümer einen <b>Dritten</b> mit dem Betrieb der Anlage zur Wärmeerzeugung <b>beauftragt</b>, ist neben dem Gebäudeeigentümer der <b>Dritte zur Erfüllung</b> verpflichtet.</p> <p><b>Das Ergebnis</b> der Prüfung ist in <b>Textform</b> festzuhalten.</p> <p>Die <b>Heizungsprüfung</b> ist von einer <b>fachkundigen Person</b> durchzuführen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Schornsteinfeger</li><li>• Handwerker der Gewerbe Installateur und Heizungsbauer nach Anlage A Nummer 24 der Handwerksordnung sowie Ofen- und Luftheizungs- bauer nach Anlage A Nummer 2 der Handwerksordnung</li><li>• Energieberater, die in die Energieeffizienz-Expertenliste aufgenommen worden sind</li></ul> <p><b>Verpflichtung entfällt</b> bei standardisierten Energiemanagementsystems /Umweltmanagementsystems, mit standardisierter Gebäudeautomation, wenn innerhalb der vergangenen zwei Jahre vor dem 1. Oktober 2022 eine vergleichbare Prüfung durchgeführt und kein weiterer Optimierungsbedarf festgestellt worden ist.</p> <p>Zur <b>Optimierung einer Anlage</b> gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Absenkung der Vorlauftemperatur /Optimierung der Heizkurve</li><li>• Aktivierung der Nachtabsenkung, Nachtabschaltung oder anderen passende Absenkungen oder Abschaltungen der Heizungsanlage und Information des Betreibers</li><li>• Optimierung des Zirkulationsbetriebs</li><li>• Absenkung der Warmwassertemperaturen</li><li>• Absenkung der Heizgrenztemperatur</li><li>• Information des Gebäudeeigentümers oder Nutzers über weitergehende Einsparmaßnahmen</li></ul> <p>Sofern die <b>Prüfung der Anlage Optimierungsbedarf</b> ergeben hat, sind diese mit weiteren <b>Optimierungen bis zum 15. September 2024</b> durchzuführen. Die Heizungsprüfung sowie etwaige erforderliche Maßnahmen zur <b>Optimierung sollen im Zusammenhang mit ohnehin stattfindenden Maßnahmen erfolgen.</b></p>
----------------	--

# Maßnahmen der Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung durch mittelfristig wirksame Maßnahmen (EnSimiMaV)

Gültig ab 01.10.2022 für 24 Monate

<b>Heizung</b>	<p><b>Hydraulischer Abgleich (Gasheizungen):</b></p> <p>bis zum 30. September 2023</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Nichtwohngebäude ab 1 000 Quadratmeter beheizter Fläche</li><li>• Wohngebäude mit mindestens zehn Wohneinheiten</li></ul> <p>bis zum 15. September 2024</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Wohngebäude mit mindestens sechs Wohneinheiten</li></ul> <p><b>Keine Anwendung des hydraulischen Abgleichs, wenn</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• das Heizsystem bereits hydraulisch abgeglichen wurde</li><li>• innerhalb von sechs Monaten nach dem jeweiligen Stichtag ein Heizungstausch oder eine Wärmedämmung von mindestens 50 Prozent der wärmeübertragenden Umfassungsfläche des Gebäudes bevorsteht</li><li>• das Gebäude innerhalb von sechs Monaten nach dem jeweiligen Stichtag umgenutzt oder stillgelegt werden soll</li></ul> <p><b>Kriterien hydraulischer Abgleich</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• eine raumweise Heizlastberechnung nach DIN EN 12831:2017-09 in Verbindung mit DIN/TS 12831-1 : 2020-4</li><li>• Prüfung und nötigenfalls eine Optimierung der Heizflächen im Hinblick auf eine möglichst niedrige Vorlauftemperatur</li><li>• Durchführung eines hydraulischen Abgleichs unter Berücksichtigung aller wesentlichen Komponenten des Heizungssystems</li><li>• Anpassung der Vorlauftemperaturregelung</li></ul> <p>Die <b>Bestätigung des hydraulischen Abgleichs ist einschließlich aller relevanten Einstellungswerte</b>, der Heizlast des Gebäudes, der eingestellten Leistung der Wärmeerzeuger und der raumweisen Heizlastberechnung, der Auslegungstemperatur, der Einstellung der Regelung und den Drücken im Ausdehnungsgefäß <b>in Textform festzuhalten und dem Gebäudeeigentümer zur Verfügung zu stellen</b>.</p> <p>Der hydraulische Abgleich ist nach <b>Maßgabe des Verfahrens B</b> nach der ZVSHK Fachregel „Optimierung von Heizungsanlagen im Bestand“, VdZ – Wirtschaftsvereinigung Gebäude und Energie e.V., 1. aktualisierte Neuauflage April 2022, Ziffer 4.2, durchzuführen.</p>
----------------	---